

Bescheid

I. Spruch

1. **Mag. Florian Novak**, geboren am 02.10.1974, wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 44/2014, für den Zeitraum ab Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides bis zum 04.10.2015 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier 2015“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Teile der Bundeshauptstadt Wien. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm, das die von 07.05.2015 bis 27.09.2015 stattfindende Veranstaltung „Sommer im MQ 2015“ begleitet und aufbereitet, umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt.

Das Musikprogramm des Eventradios ist auf Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Lounge-Musik, Adult-Pop und Chillout ausgerichtet, wobei auch „loungiger Swing“ und Standards des „All American Song Book“ ins Programm einfließen sollen. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Easy Listening, Chillout Pop, Smooth Jazz, Lounge und Crossover.

Das Wortprogramm umfasst Informationen und Hintergrundinformationen rund um die Veranstaltung für Interessierte und potenzielle Besucher. Der Wortanteil beträgt zwischen 5 und 15 %. Zur jeweils vollen Stunde werden Nachrichten gesendet. In Bezug auf die Veranstaltung werden die redaktionell gestalteten Rubriken „MQ Story Ticker“, „MQ Event-Ticker“ und „MQ Kids Guide-Ticker“ gesendet. Diese bieten Hintergrundinformationen, Informationen über Konzerte, Aufführungen, Ausstellungen, Modeschauen, Führungen, Diskussionen sowie Informationen betreffend Angebote für die Kleinsten im Zusammenhang mit der Veranstaltung.

Die beiden Rubriken „MQ Event-Ticker“ und „MQ Kids Guide-Ticker“ werden täglich ausgestrahlt. Die Sendezeit für dieses redaktionelle Angebot ist insgesamt mindestens sechs Mal am Tag etwa 30 Minuten nach der vollen Stunde. Die Dauer dieser Programmteile beträgt – abhängig von der redaktionellen Gewichtung im Einzelfall – jeweils mindestens zwischen 60 und 90 Sekunden.

Zudem erfolgt im beantragten Programm „Lounge FM“ auch für die beantragte Zeit der Nachbereitung eine Nachberichterstattung im redaktionellen Programm, um das Event Revue passieren zu lassen.

2. **Mag. Florian Novak** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 und § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der Zulassungsinhaber die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.101/15-015, einzuzahlen

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 25.08.2015 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) per E-Mail ein Schreiben ein, mit welchem Mag. Florian Novak die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Eventradios ab sofort bis zum 04.10.2015 für die Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier 2015“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ beantragte.

Am 27.08.2015 verfasste der Amtssachverständige DI Peter Reindl einen technischen Aktenvermerk, aus dem hervorgeht, dass die beantragte Übertragungskapazität frequenztechnisch realisierbar ist. Die betroffenen Nachbarverwaltungen haben im Koordinierungsverfahren bereits zugestimmt. Es kann somit ein Versuchsbetrieb gemäß Artikel 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Antragsteller

Der Antragsteller wurde am 02.10.1974 in Grieskirchen geboren und ist österreichischer Staatsbürger. Er ist nicht unmittelbar an Hörfunkveranstaltungen beteiligt.

Mag. Novak ist allerdings (indirekt) an der Radio LoungeFM GmbH (FN 209359 g beim Handelsgericht Wien) beteiligt, deren genaue Gesellschafterstruktur sich wie folgt darstellt:

Mag. Florian Novak hält 100 % des Stammkapitals der medien.io GmbH, welche ihrerseits EUR 32.200,- und somit 92 % des Stammkapitals an der Radio LoungeFM GmbH hält. Die diesbezügliche Anzeige zur Änderung der Eigentumsverhältnisse wurde vom Antragssteller am 19.08.2015 zur KOA 1.475/15-004 angezeigt. Im Firmenbuch sind diese Änderungen noch nicht eingetragen. Dr. Stephan Polster und Dr. Stefan Günther (beide österreichische Staatsbürger) halten jeweils EUR 1.400,- und somit jeweils 4 % des Stammkapitals.

Die Radio LoungeFM GmbH ist Alleingesellschafterin der Alpenfunk GmbH, der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, der Schallwellen Lounge GmbH sowie der Livetunes Network GmbH.

Die Alpenfunk GmbH ist eine zu FN 268007 d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist der österreichische Staatsbürger Mag. Florian Novak.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000 b beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, deren zur Gänze einbezahltes Stammkapital EUR 170.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist Mag. Florian Novak.

Die Schallwellen Lounge GmbH ist eine zu FN 407282 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren zur Hälfte einbezahltes Stammkapital EUR 35.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Schallwellen Lounge GmbH ist Mag. Florian Novak.

Die Livetunes Network GmbH ist eine zu FN 215532 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist der österreichische Staatsbürger Mag. Florian Novak.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Rechtsbeziehungen des Antragstellers zu bzw. eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

Zulassungen nach dem PrR-G

Mag. Florian Novak ist nicht Inhaber einer Zulassung nach dem PrR-G.

Ebenso verfügt die Radio LoungeFM GmbH über keine Zulassung nach dem PrR-G.

Mit Bescheid der KommAustria vom 12.09.2013, KOA 1.101/13-025, wurde Mag. Florian Novak für den Zeitraum ab Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bis zum 07.10.2013 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier 2013“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ erteilt. Der Bescheid erwuchs aufgrund des Rechtsmittelverzichtes von Mag. Florian Novak vom 18.09.2013 in Rechtskraft.

Die Alpenfunk GmbH verfügt aufgrund des Bescheides des BKS vom 13.12.2012, GZ 611.097/0006-BKS/2012, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren; diese Zulassung ist aufgrund des – nicht rechtskräftigen – Bescheides der KommAustria gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G vom 12.09.2014, KOA 1.411/14-018, erloschen; gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde erhoben. Weiters war die Alpenfunk GmbH aufgrund mehrerer Bescheide der KommAustria seit 2010 Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für Veranstaltungen in Wien. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 20.07.2015, KOA 1.101/15-013, eine Zulassung für die gegenständliche Veranstaltung für den Zeitraum vom 21.07.2015 bis zum 04.10.2015 unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ erteilt.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, über eine Zulassung zur Veranstaltung des Hörfunkprogramms „LoungeFM“ für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ für die Dauer von zehn Jahren ab 25.01.2008. Der Programmstart erfolgte am 29.05.2008. Weiters wurde der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH mit Bescheid der KommAustria vom 22.12.2010, KOA 1.217/10-001, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ erteilt. Das Programm „LoungeFM“ wird außerdem in diversen österreichischen Kabelnetzen verbreitet.

Weiters war die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH aufgrund mehrerer Bescheide der KommAustria seit 2010 Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für Veranstaltungen in Wien. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 23.10.2014, KOA 1.101/14-028, eine Zulassung für die Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2014“ für den Zeitraum vom 27.10.2014 bis zum 30.12.2014 unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ erteilt.

Die Schallwellen Lounge GmbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.10.2013, KOA 1.546/13-001, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“ für die Dauer von zehn Jahren. Weiters wurde der Schallwellen Lounge GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 09.04.2014, KOA 1.475/14-001, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Graz (89,6 MHz)“ erteilt.

Die Livetunes Network GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-014, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „LoungeFM“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ (DVB-H); aufgrund der Einstellung dieser Plattform findet derzeit trotz aufrechter Zulassung kein Sendebetrieb statt. Das Programm „LoungeFM“ wird derzeit von der Livetunes Network GmbH auch im Internet und im Kabel verbreitet.

Aufgrund mehrerer Zulassungsbescheide der KommAustria veranstaltete die Livetunes Network GmbH seit dem Jahr 2010 wiederholt Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 04.03.2015, KOA 1.101/15-004, die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk hinsichtlich der Veranstaltung „Vienna City Marathon (VCM) 2015“ für den Zeitraum vom 16.03.2015 bis zum 19.04.2015 unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ erteilt.

Außerdem verfügt die Livetunes Network GmbH über eine Bewilligung zur digitalen Verbreitung des Programms „LoungeFM“ über die der ORS comm GmbH & Co KG bewilligten Multiplex-Plattform „DAB+ Testbetrieb Wien“ (Bescheid der KommAustria vom 31.03.2015, KOA 4.510/15-016).

Veranstaltung

Die Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier 2015“ findet vom 07.05.2015 bis zum 27.09.2015 auf dem Areal des Wiener Museumsquartiers in Wien statt und wird von der MuseumsQuartier Errichtungs- und BetriebsgesmbH in Wien veranstaltet.

Der Haupthof des Wiener Museumsquartiers wird dabei zu einem sommerlichen „Szene-Hangout“ bzw. zur „kulturellen Liegewiese der Stadt“.

Nach dem Antragsvorbringen findet die Veranstaltung auf dem öffentlichen Areal des Museumsquartiers im siebten Wiener Gemeindebezirk mit einem abwechselnden Programm statt. Neben Kunst und Kultur locken Boule-Bahnen, Kinderateliers, Gastgärten mit coolen Sounds und eine stylische Sommermöbellandschaft zum Relaxen. Im Rahmen des Events „Sommer im Museumsquartier 2015“ gibt es Veranstaltungen für alle Altersgruppen. Darüber hinaus sorgen zahlreiche kulinarische Angebote für eine sommerliche Atmosphäre.

Geplantes Programm

Das für das beantragte Eventradio geplante Programm dient der Begleitung der Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier 2015“, die vom 07.05.2015 bis zum 27.09.2015 stattfindet. Das Event soll ab dem Eintritt der Rechtskraft des gegenständlichen Bescheides bis 04.10.2015, somit rund fünf Wochen, begleitet werden.

Das im Rahmen der gegenständlichen Zulassung geplante Programm umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt. Das Musikprogramm des Eventradios ist auf Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Lounge-Musik, Adult-Pop und Chillout ausgerichtet, wobei auch „loungiger Swing“ und Standards des „All American Song Book“ ins Programm einfließen sollen. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Easy Listening, Chillout Pop, Smooth Jazz, Lounge und Crossover.

Das für das beantragte Eventradio geplante Wortprogramm dient der Begleitung der jährlich stattfindenden Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier“.

Zeitlich gliedert sich das geplante Programm in eine Veranstaltungsphase (ab Rechtskraft des Bescheides bis 27.09.2015) und eine Nachbereitungsphase (28.09.2015 bis 04.10.2015).

In der Veranstaltungsphase sollen die Wienerinnen und Wiener als auch die Touristen auf die Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier“ aufmerksam gemacht und für einen Besuch mobilisiert werden. Im Mittelpunkt stehen eine ausführliche Berichterstattung und Informationen über Wissenswertes rund um den „Sommer im Museumsquartier“. „Lounge FM“ liefert Informationen über Öffnungszeiten, Standorte, Berichte über Ausstellungen oder Veranstaltungstipps sowie Tipps zur Anreise.

In der Nachbereitungsphase möchte der Antragsteller das Event Revue passieren lassen.

Es werden verschiedene Newsticker gesendet, die regelmäßig über folgende Schwerpunkte informieren:

- „MQ Story-Ticker“: Wissenswertes und Hintergrundinformationen rund um den „Sommer im MQ“
- „MQ Event-Ticker“: Informationen über Konzerte, Aufführungen, Ausstellungen, Modeschauen, Führungen, Diskussionen etc.
- „MQ Kids Guide-Ticker“: Alle Angebote für die Kleinsten

Die redaktionell gestalteten Rubriken „MQ Event-Ticker“ und „MQ Kids Guide-Ticker“ werden täglich ausgestrahlt. Die Sendezeit für dieses redaktionelle Angebot ist insgesamt mindestens sechs Mal am Tag etwa 30 Minuten nach der vollen Stunde. Die Dauer der Programmteile ist nach redaktionellen Maßstäben in Einzelfällen zu gewichten, sie beträgt jedoch jeweils zwischen 60 und 90 Sekunden.

Zusätzlich zu diesen redaktionellen Elementen werden im Programm vierzehn Mal am Tag jeweils zur vollen Stunde Nachrichten ausgestrahlt. Das Programm soll als hochprofessionelles Privatrado wahrgenommen werden, welches vertrauten Hörgewohnheiten entsprechend der Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier“ einen idealen Programmrahmen bieten soll.

Ein darüber hinaus gehender Einsatz von redaktionellen Elementen bleibt einer tagesaktuellen, redaktionellen Entscheidung überlassen.

Der Wortanteil beträgt abhängig von der Sendezeit zwischen 5 und 15 %:

	WORTANTEIL		
	Montag bis Freitag	Samstag	Sonntag
06.00 bis 18.00 Uhr	10 – 15 %	5 – 10 %	5 – 10 %
18.00 bis 22.00 Uhr	10 %	5 %	5 %
22.00 bis 06.00 Uhr	5 %	5 %	5 %

Organisation, fachlicher Hintergrund und Finanzierung der Hörfunkveranstaltung

Der Antragsteller wird für das Eventradio als Geschäftsführer im Bereich der Verwaltung tätig sein. Mag. Florian Novak kann seit Mitte der 1990er-Jahre auf vielfältige Erfahrungen im Aufbau und Betrieb von privaten Hörfunkveranstaltern verweisen. Er verfügt als Geschäftsführer Alpenfunk GmbH, der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, der Schallwellen Lounge GmbH und der Livetunes Network GmbH, die über Hörfunkzulassungen in Österreich verfügen, über die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Qualifikationen. Zudem bedient er sich zur Umsetzung der beantragten Zulassung der Livetunes Network GmbH, die bereits mehrfach Veranstalterin von Ereignishörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ war. Deren Team am Sendestandort Wien gliedert sich in folgende Bereiche: ein Geschäftsführer, ein Programmdirektor, ein Mitarbeiter im Bereich Office Management, ein Chefredakteur sowie ein Mitarbeiter im Bereich Technik.

Als Programmdirektor fungiert Markus Langemann, der über langjährige Erfahrung im Bereich der Hörfunkveranstaltung verfügt. Geschäftsführer ist Mag. Florian Novak, der ebenso seit Mitte der 1990er-Jahre auf vielfältige Erfahrungen im Aufbau und Betrieb von privaten Hörfunkveranstaltern verweisen kann.

Das Finanzierungskonzept basiert prinzipiell darauf, dass die Veranstaltung des Eventradios aufgrund der bestehenden bereits genutzten Studioinfrastruktur und des relativ kurzen Zeitraums nur einen geringen betriebswirtschaftlichen Mehraufwand verursachen wird. Vor allem ist von zusätzlichen Kosten für die technische Übertragung auszugehen; der Betrieb des zusätzlichen Standorts in Wien ist mit monatlich rund EUR 2.400,- veranschlagt. Hinzu tritt eine Verwaltungsabgabe von EUR 490,-. Für den Fall der Erteilung der Zulassung gibt es Interesse von Werbekunden, welche den zu erwartenden betriebswirtschaftlichen Mehraufwand übertreffen und wodurch auch für den beantragten Zeitraum ein wirtschaftlich nachhaltiger Betrieb gewährleistet wird.

Technisches Konzept

Die technische Prüfung des vorgelegten technischen Konzepts durch den Amtssachverständigen DI Peter Reindl hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ technisch realisierbar ist. Das versorgbare Gebiet umfasst Teile der Bundeshauptstadt Wien.

Für den beantragten Sendezeitraum wurde keine auf der gegenständlichen Übertragungskapazität basierende Zulassung nach dem PrR-G vergeben.

Für die beantragten technischen Parameter besteht kein Eintrag im Genfer Plan. Die betroffenen Nachbarverwaltungen wurden im Rahmen eines vorhergehenden Antrages von Mag. Florian Novak um Stellungnahme zur Abstrahlung ersucht. Die Zustimmungen wurden damals erteilt. Aus frequenztechnischer Sicht hat sich seit damals am Störeinfluss der beantragten Übertragungskapazität nichts Wesentliches geändert. Aus frequenztechnischer Sicht kann daher eine Bewilligung gemäß 15.14 der VO-Funk (Versuchsbetrieb) für den beantragten Zeitraum erteilt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen des Antragstellers, die vorliegenden zitierten Akten und die nachvollziehbare und schlüssige gutachterliche Stellungnahme des technischen Amtssachverständigen DI Peter Reindl.

4. Rechtliche Beurteilung

Grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit von Ereignishörfunk für die gegenständliche Veranstaltung

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrags nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Bei der Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier“ handelt es sich um eine über der Schwelle des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G liegende eigenständige öffentliche Veranstaltung. Der Antragsteller hat hinreichend dargelegt, dass vom 07.05.2015 bis 27.09.2015 auf dem Areal des Wiener Museumsquartiers eine Veranstaltung unter der Bezeichnung „Sommer im Museumsquartier“ stattfindet. Nach Auffassung der KommAustria geht diese Veranstaltung über die in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G genannten reinen „Verkaufsmärkte zur Weihnachtszeit“ hinaus (vgl. die Erl zur RV 401 BlgNR XXI. GP), denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung offenkundig absprechen wollte.

Der Antragsteller hat zudem nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird. Der Zulassungszeitraum soll ab Rechtskraft dieses Bescheides bis zum 04.10.2015 dauern und liegt damit im Veranstaltungszeitraum (07.05.2015 bis zum 27.09.2015), zuzüglich einer siebentägigen Nachbereitungsphase der Veranstaltung.

Zu würdigen war in diesem Zusammenhang auch die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung im Programm der Antragstellerin, die sich vor allem in den näher dargestellten Wortprogrammanteilen („MQ Story-Ticker“, „MQ Event-Ticker“, „MQ Kids Guide-Ticker“) manifestiert. Zudem hat der Antragsteller auch für die beantragte Zeit der Nachbereitung, die der eigentlichen Veranstaltung nachfolgt, dargelegt, dass eine Nachberichterstattung im redaktionellen Programm erfolgen wird, um das Event Revue passieren zu lassen. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen.

Voraussetzungen gemäß § 7, § 8 Z 2 und 3 und, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5 sowie § 9 PrR-G

Der Antragsteller ist österreichischer Staatsangehöriger. Die Voraussetzungen des § 7 PrR-G sind daher gegeben. Beim Antragsteller liegt auch kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5 PrR-G vor.

Vor dem Hintergrund, dass der Antragsteller an der Alpenfunk GmbH, der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, der Schallwellen Lounge GmbH sowie der Livetunes Network GmbH nur mittelbar beteiligt ist, liegen auch die Voraussetzungen des § 9 PrR-G – für den Fall sich überschneidender Versorgungsgebiete in Wien – im gegenständlichen Fall vor.

Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen

Die Antragstellerin hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben gemacht und die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht. Für das von Mag. Florian Novak beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden.

Zur Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Die Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier“ findet vom 07.05.2015 bis zum 27.09.2015 statt. Der verfahrensgegenständliche Antrag richtet sich auf die Veranstaltung von Ereignishörfunk ab sofort bis zum 04.10.2015.

Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. konnte daher unter Berücksichtigung der dargelegten Nachbereitung im Programm für den Zeitraum ab Rechtskraft des gegenständlichen Bescheides bis zum 04.10.2015 (§ 3 Abs. 5 PrR-G) erteilt werden.

Auflagen in technischer Hinsicht

Für die beantragten und fernmeldetechnisch realisierbaren technischen Parameter zur Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ besteht kein Eintrag im Genfer Plan. Die betroffenen Nachbarverwaltungen wurden im Rahmen eines vorhergehenden Antrages von Mag. Florian Novak um Stellungnahme zur Abstrahlung ersucht. Die Zustimmungen wurden damals erteilt. Aus frequenztechnischer Sicht hat sich seit damals am Störeinfluss der beantragten Übertragungskapazität nichts Wesentliches geändert. Aus frequenztechnischer Sicht kann daher eine Bewilligung gemäß 15.14 der VO-Funk (Versuchsbetrieb) für den beantragten Zeitraum erteilt werden.

Da für die beantragten und fernmeldetechnisch realisierbaren technischen Parameter zur Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ kein Eintrag im Genfer Plan besteht, kann nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 4. erteilt.

Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 5. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 1.101/15-015“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 28. August 2015

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Mag. Florian Novak; **amtssigniert per E-Mail an novak@lounge.fm**

In Kopie:

2. RFFM im Haus
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
4. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, **per E-Mail**

Beilage 1 zu KOA 1.101/15-015

1	Name der Funkstelle	WIEN INNERE STADT																																																																																																																																		
2	Standort	Donaukanal																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Mag. Florian Novak																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	ORS																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	102,10																																																																																																																																		
6	Programmname	Lounge FM																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E22 33		48N12 52	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	165																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	78																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-39,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>14,3</td> <td>13,3</td> <td>12,5</td> <td>12,0</td> <td>11,8</td> <td>11,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>11,8</td> <td>11,8</td> <td>11,8</td> <td>12,0</td> <td>12,5</td> <td>13,3</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>14,3</td> <td>15,4</td> <td>16,4</td> <td>17,4</td> <td>18,2</td> <td>18,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,3</td> <td>19,6</td> <td>19,8</td> <td>19,9</td> <td>19,9</td> <td>19,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>20,0</td> <td>19,9</td> <td>19,9</td> <td>19,9</td> <td>19,8</td> <td>19,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,3</td> <td>18,8</td> <td>18,2</td> <td>17,4</td> <td>16,4</td> <td>15,4</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	14,3	13,3	12,5	12,0	11,8	11,8	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	11,8	11,8	11,8	12,0	12,5	13,3	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	14,3	15,4	16,4	17,4	18,2	18,8	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	19,3	19,6	19,8	19,9	19,9	19,9	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	20,0	19,9	19,9	19,9	19,8	19,6	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	19,3	18,8	18,2	17,4	16,4	15,4
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	14,3	13,3	12,5	12,0	11,8	11,8																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	11,8	11,8	11,8	12,0	12,5	13,3																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	14,3	15,4	16,4	17,4	18,2	18,8																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,3	19,6	19,8	19,9	19,9	19,9																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	20,0	19,9	19,9	19,9	19,8	19,6																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,3	18,8	18,2	17,4	16,4	15,4																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		A hex	C hex	60 hex																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal hex	überregional hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen:																																																																																																																																			